

2) Die Litt. b. des Art. 33 des Bundesgesetzes über die Posttaxen, vom 25. August 1851, ist hiemit aufgehoben.

Also den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 19. Juli 1852.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften).

Botschaft

des

Schweiz. Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zum Gesetzentwurf über Abänderung der Litt. b. des Gesetzes über die Posttaxen.

(Vom 19. Juli 1852.)

Tit.!

Es sind seit der Einführung des Bundesgesetzes, betreffend die Posttaxen vom 25. August 1851, sowol beim Bundesrathe als auch bei seinem Post- und Baudepartemente mehrfache Beschwerden über Taxation der Amts- und Dienstkorrespondenz, welche von Behörden und Beamungen an Bedienstete und Privaten gerichtet wird, oder von diesen an Behörden oder Beamungen geht, angebracht worden. Vorzugsweise ist diejenige

Korrespondenz hervorgehoben worden, welche an einzelne Militärpersonen, die nicht im Dienste sich befinden, an Landjäger, Wegmacher und an Salz- und Pulververkäufer gerichtet oder von denselben an ihre obern Behörden adressirt wird. In dem Gesetzworschlage des Bundesrathes hieß es: „Von der Entrichtung des Porto's sind befreit: b. die eidgenössischen und Kantonalbehörden, jedoch nur in Amtssachen.“ Nach dieser Bestimmung hätte sowol die eingehende als die ausgehende Korrespondenz, mit Ausschluß jedoch von Privatsachen, vom Porto befreit werden können. Allein die hohe Bundesversammlung hat nach einläßlicher Diskussion und in der Absicht, die Privaten und Bediensteten selbst für Dienstsachen nicht zu befreien, den Zusatz: „Behörden und Beamungen unter sich“ aufgenommen. Ein ferneres Amendement, das neben dem Worte „Beamungen“ auch noch das Wort „Bedienstete“ aufnehmen wollte, wurde gestrichen; welche Streichung allerdings nothwendig geworden war, nachdem man unbedingt alle Behörden und Beamungen, folglich auch die untergeordneten Gemeinds- und Korporationsbehörden und deren zahlreiche Beamte aufgenommen hatte.

Der schweizerische Bundesrath glaubt nun, daß die Portofreiheit in Amtss- und Dienstsachen eine größere Ausdehnung als bis dahin erhalten sollte und wünscht daher, daß man die Korrespondenz der eidgenössischen, kantonalen und Bezirksbehörden und Beamungen, sowol für die eingehende als ausgehende Korrespondenz portofrei erkläre, in so fern diese Amtssachen oder, was in diesem Ausdrucke inbegriffen ist, Dienstsachen betrifft. Wir hätten diesen Ausdruck: Amtssache näher präzisiren können; allein wir beschränkten uns, den bisherigen Wortlaut des Gesetzes beizubehalten, nicht nur deswegen,

weil an dem bestehenden Gesetze nicht mehr geändert werden soll als durchaus nöthig ist, sondern auch aus dem Grunde, weil in der Vollziehungsverordnung vom 10. November 1851, Art. 8 (Offiz. Samml. Bd. II S. 593) die richtige Auslegung dieses Wortes schon enthalten ist. Es heißt nämlich dort: „Als Amtssache dürfen nur solche „Mittheilungen bezeichnet werden, die im öffentlichen „Interesse des Staates gemacht werden. Dagegen ist „die Korrespondenz von Amt zu Amt im Interesse von „Privaten, wie z. B. die Versendung von Zivilprozeß- „akten, Legitimationschriften u. dgl. der Taxe unter- „worfen.“ Könnte die Anwendung dieses Artikels gehörig kontrolirt werden, so dürften wir in Beziehung der portofreien Beamtungen ohne Besorgniß von Mißbrauch weiter gehen; allein die Briefe, ob sie Amts- oder Privatfachen enthalten, gehen verschlossen. Wenn der Versender auf die Adresse schreibt: „amtlich,“ so muß der Postbeamte es glauben, und er hat kein Mittel, sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen. Hier liegt nun die Gefahr des Mißbrauches, dem nur dadurch begegnet werden kann, daß die Portofreiheit auf die Korrespondenzen der Behörden und Beamtungen der Eidgenossenschaft, der Kantone und Bezirke beschränkt wird, jedoch in der Weise, daß nicht nur diese Behörden und Beamten, wenn sie Briefe erhalten, portofrei sind, sondern auch diejenigen, die amtliche Briefe empfangen, gleichviel ob sie Gemeindsbeamte, Bedienstete oder einzelne Mitglieder der Behörden oder Privaten seien, für alle diese Fälle aber nur unter der Bedingung, daß die Mittheilung keine Privatfache betreffe, sondern nur das öffentliche Interesse der Eidgenossenschaft oder des Kantons (des Staates) beschlagen. Nicht portofrei wäre daher die Korrespondenz von Gemeinds- und Korpora-

tionsverwaltungen, die für ihren Gemeindefhaushalt und in Verwaltungssachen der Korporation, also nicht in Staatsdienstsachen an untergeordnete Angestellte oder Privaten korrespondiren. Geht die Korrespondenz dagegen an die obern Behörden und beschlägt sie eine Amtssache, so soll sie mit Porto nicht belegt werden. Eine Ausnahme bildet die Korrespondenz in Armensachen, die jedenfalls nach dem in Kraft bleibenden Lemma 3 des Art. 33 des Postarengesetzes portofrei ist.

Ueberhaupt ist nicht zu übersehen, daß nach unserm Vorschlage alle Bestimmungen dieses Art. 33 unverändert fortbestehen werden, namentlich auch die Bestimmung des letzten Lemmas, nach welchem der Bundesrath die portofreien Behörden näher zu bezeichnen und die Verordnung über Verhütung von Mißbrauch zu erlassen hat.

Von diesem Standpunkte ausgehend, beehrt sich der schweizerische Bundesrath einer hohen schweiz. Bundesversammlung den anliegenden Geszentwurf in Modifikation der Art. 33 Litt. b. des Bundesgesetzes über die Posttaren vom 25. August 1851 zur Annahme zu empfehlen, indem er gleichzeitig diesen Anlaß benutzt, Sie, Eit., seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 19. Juli 1852.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften).



**Botschaft des schweiz. Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zum Gesezentwurf
über Abänderung der Litt. b. des Gesezes über die Posttaxen. (Vom 19. Juli 1852.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.07.1852
Date	
Data	
Seite	600-603
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 940

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.